

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)



vom 29. Dezember 1981

i. d. F. der Verordnungen

vom 14. August 1985 (GVBl 19/1985, S. 482)

vom 15. Juli 1990 (GVBl 15/1990, S. 303)

vom 23. Juli 1993 (GVBl 19/1993, S. 522)

vom 14. Juni 1994 (GVBl 16/1994, S. 515)

vom 22. September 1995 (GVBl 22/1995, S. 713)

vom 16. September 1998 (GVBl 19/1998, S. 687)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einzelne Aufgaben der Gemeinden	23
§ 2	Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren	23
§ 3	Gliederung	24
§ 4	Stärke	24
§ 5	Dienstgrade	24
§ 6	Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters	25
§ 7	Ausbildung von Führungskräften	25
§ 8	Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr	26
§ 9	Feuerwehrdienstpflicht	26
§ 10	Erstattung von Verdienstausschuss	27
§ 11	Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender	27
§ 12	Kreisbrandrat	28
§ 13	Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	28
§ 14	Werkfeuerwehr	29
§ 15	Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung	30
§ 16	Einsatzleitung in besonderen Fällen	30
§ 17	Einsatzbericht	31
§ 18	Landesfeuerwehrschulen	31
§ 19	Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren	32
§ 20	Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften	32
Anlage 1	Übersicht über die in Gruppen eingeteilten Fahrzeuge im Einsatzdienst	33

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

vom 29. Dezember 1981

zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 16. September 1998 (GVBl 19/1998, S. 687).

Aufgrund der Art. 18 Abs. 7 und Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einzelne Aufgaben der Gemeinde

Im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden insbesondere

1. Gerätehäuser mit den erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung zu beschaffen,
3. Einrichtungen zur Meldung und Alarmierung in der Gemeinde zu beschaffen und zu betreiben,
4. den Verwaltungsaufwand und, soweit dafür nicht Dritte aufkommen, die Kosten der Aus- und Fortbildung zu tragen.

§ 2

Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehren

¹Die Feuerwehr einer Gemeinde führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr/ Pflichtfeuerwehr/Berufsfeuerwehr (Gemeinde)“. ²Ortsfeuerwehren können die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr (Gemeindeteil)/ (Gemeinde)“ führen.

§ 3

Gliederung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind in taktische Einheiten zu gliedern. ²Taktische Einheiten sind insbesondere der Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug. ³Die kleinste taktisch selbständige Einheit ist die Gruppe. ⁴Soweit möglich, sind Züge zu bilden.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

- der Trupp mit dem Truppführer und höchstens zwei Feuerwehrleuten
- die Staffel mit dem Staffelführer und fünf Feuerwehrleuten
- die Gruppe mit dem Gruppenführer und acht Feuerwehrleuten
- der Zug mit dem Zugführer und mindestens 16 Feuerwehrleuten.

§ 4

Stärke

(1) ¹Die Zahl der Gruppen einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr richtet sich nach der Größe des von ihr zu schützenden Gebietes und nach den dort vorhandenen Gefahren. ²Die Geräte sollen mindestens dreifach besetzt sein.

(2) ¹Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr ist eine Gruppe in dreifacher Besetzung. ²In Ausnahmefällen kann die Mindeststärke auf die zweifache Besetzung beschränkt werden.

§ 5

Dienstgrade

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:

1. Mannschaftsdienstgrade:

- Feuerwehranwärter
- Feuerwehrmann
- Oberfeuerwehrmann
- Hauptfeuerwehrmann

2. Führungsdienstgrade:

- Löschmeister
- Oberlöschmeister
- Hauptlöschmeister
- Brandmeister
- Oberbrandmeister
- Hauptbrandmeister

§ 6

Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

§ 7

Ausbildung von Führungskräften

(1) Für Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 3 und 5 BayFwG folgende Lehrgänge im Feuerwehrdienst vorgeschrieben:

1. der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und
2. der Lehrgang für Gruppenführer oder

der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat, oder der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.

(2) Für Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führungskräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen.

§ 8

Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹In die Freiwillige Feuerwehr dürfen nur körperlich und geistig taugliche Bewerber mit der für den Feuerwehrdienst erforderlichen Zuverlässigkeit aufgenommen werden. ²Die Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein. ³Sie sollen nicht bereits aktive Mitglieder anderer Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sein.

(2) ¹Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Kommandanten aufgenommen. ²Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Kommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. ³Der Kommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.

§ 9

Feuerwehrdienstpflicht

(1) ¹Die Feuerwehrdienstpflicht besteht nur gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. ²Sie gilt auch als erfüllt durch den Dienst in einer Werkfeuerwehr oder in einer gemeindlichen Feuerwehr einer anderen Gemeinde.

(2) Nach Art. 23*) Abs. 2 Nr. 2 BayFwG sind insbesondere nicht feuerwehrdienstpflichtig

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes,

2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Bedienstete, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind,

3. uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende,

4. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Bayerischen Roten Kreuzes einschließlich der Bergwacht und der Wasserwacht, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Technischen Hilfswerkes oder der Kreisverwaltungsbehörden Dienst leisten,

5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten,

6. die im forstamtlichen Leitungsdienst und im Revierdienst tätigen Forstbediensteten.

*) Art. 23 BayFwG wurde zurückgezogen. Wesentliche Richtsinhalte wurden im Art. 13 BayFwG integriert.

§ 10

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) ¹Feuerwehrleute, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des Bundes-Angestelltentarifvertrages fordern. ²Für jeden Tag können höchstens zehn Stunden berücksichtigt werden. ³Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.

(2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstausschlag können beruflich selbständige Feuerwehrleute nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

§ 11

Entschädigung des Feuerwehrkommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender

(1) ¹Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten bemisst sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen entsprechend der Anlage 1. ²Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich 19,60 Euro*) und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich 31,60 Euro**). ³Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer Ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. ⁴Die Gemeinden können bestimmen, dass die Entschädigung auch den Verdienstausschlag abgilt; in diesem Fall ist sie über die Mindestsätze hinaus angemessen zu erhöhen. ⁵Der Verdienstausschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Für den Stadtbrandrat erhöhen sich die Mindestsätze des Absatzes 1 um 35 v. H. ²Für Kommandanten in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können die Mindestsätze unterschritten werden.

(3) ¹Für die Entschädigung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten oder Stadtbrandrates gelten die Absätze 1 und 2 Satz 2 entsprechend. ²An die Stelle der Mindestsätze des Absatzes 1 treten beim Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten 50 v. H. und beim Stellvertreter des Stadtbrandrates 60 v. H. dieser Beträge.

(4) Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, eine Entschädigung von 11,00 Euro***) je Stunde.

*) Ab 1. April 2004 Erhöhung auf 19,80 Euro, ab 1. August 2004 Erhöhung auf 20,00 Euro

**) Ab 1. April 2004 Erhöhung auf 32,00 Euro, ab 1. August 2004 Erhöhung auf 32,40 Euro

***) Ab 1. April 2004 Erhöhung auf 11,20 Euro, ab 1. August 2004 Erhöhung auf 11,40 Euro

(5) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Mindestsätze des Absatzes 1, für die auf dieser Grundlage festgesetzten Entschädigungen und für die Entschädigung nach Absatz 4. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Mindestsätze und der Entschädigung bekannt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften.

§ 12

Kreisbrandrat

(1) Der Kreisbrandrat wird in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 19 Abs. 1 BayFwG hat der Kreisbrandrat insbesondere

1. mindestens einmal im Jahr die Kommandanten der Freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren sowie die Leiter der Werkfeuerwehren zu einer Ausbildungsveranstaltung einzuberufen,
2. mindestens alle drei Jahre die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren zu besichtigen,
3. an größeren Feuerwehreinsätzen im Landkreis teilzunehmen,
4. an den Dienstversammlungen der Kreisbrandräte teilzunehmen.

²In den Fällen der Nummern 2 und 3 kann sich der Kreisbrandrat auch durch die Kreisbrandinspektoren oder -meister vertreten lassen.

(3) Der Kreisbrandrat und die Kreisbrandinspektoren müssen über geeignete Kraftfahrzeuge und ausreichende Fernmeldeeinrichtungen verfügen können.

§ 13

Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister

(1) ¹Die Entschädigung des Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister muss sich in folgendem Rahmen halten:

- | | | | |
|--|--------|-----|-------------------------------|
| 1. für den Kreisbrandrat monatlich | 688,00 | bis | 1.099,70 Euro ^{*)} , |
| 2. für den Kreisbrandinspektor monatlich | 366,30 | bis | 676,00 Euro ^{**)} , |
| 3. für den Kreisbrandmeister monatlich | 125,50 | bis | 245,70 Euro ^{***)} . |

^{*)} Ab 1. April 2004 gelten die Rahmensätze von 694,90 bis 1.110,70 Euro,
Ab 1. August 2004 gelten die Rahmensätze von 701,80 bis 1.121,90 Euro

^{**)} Ab 1. April 2004 gelten die Rahmensätze von 370,00 bis 682,80 Euro,
Ab 1. August 2004 gelten die Rahmensätze von 373,70 bis 689,70 Euro

^{***)} Ab 1. April 2004 gelten die Rahmensätze von 126,80 bis 248,20 Euro,
Ab 1. August 2004 gelten die Rahmensätze von 128,10 bis 250,70 Euro

²Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundene Tätigkeit hat und ob und in welcher Höhe Verdienstausschlag abgegolten wird. ³Der Verdienstausschlag kann jedoch nicht abgegolten werden, wenn er durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen entsteht, die länger als zwei Tage dauern.

(2) ¹Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vorhundertssatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes 1 und für die danach festgesetzte Entschädigung. ²Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden. ³Das Staatsministerium des Innern gibt Änderungen der Rahmensätze bekannt.

(3) ¹Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und -inspektoren die Auslagen für die Beschaffung und den Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraumes, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse,

2. den Kreisbrandmeistern die Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.

²Die übrigen Auslagen werden durch die Entschädigung abgegolten.

(4) Reisekostenvergütung wird nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 14

Werkfeuerwehr

(1) Maßgebende Erfordernisse im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayFwG sind die Schutzbedürfnisse des Betriebes oder der Einrichtung gegen Brand- und Explosionsgefahren oder gegen sonstige Unglücksfälle im Betrieb oder der Einrichtung, durch die Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet werden könnten.

(2) ¹Während der Arbeitszeit des Betriebes oder der Einrichtung muss die Werkfeuerwehr mindestens in Stärke einer Gruppe ständig einsatzbereit sein. ²Außerhalb der Arbeitszeit richten sich die Stärke und Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nach den Erfordernissen gemäß Absatz 1; mindestens jedoch muss eine Gruppe kurzfristig alarmiert und eingesetzt werden können.

(3) Eine Werkfeuerwehr ist ganz oder teilweise mit hauptberuflichen Kräften zu besetzen, wenn nebenberufliche Kräfte den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht genügen.

(4) ¹Die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Angehörigen einer Werkfeuerwehr richten sich nach den Erfordernissen des Absatzes 1 und zumindest nach den Ausbildungsgrundsätzen für die Freiwilligen Feuerwehren. ²Hauptberuflich tätige Leiter von Werkfeuerwehren und ihre Stellvertreter sollen mindestens die Qualifikation für den Brandmeisterdienst der Berufsfeuerwehr besitzen.

(5) Eine Werkfeuerwehr muss mindestens mit einem genormten Löschgruppenfahrzeug und vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet sein, es sei denn, dass auch eine andere Ausrüstung den Erfordernissen des Absatzes 1 genügt.

(6) Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung über die Verpflichtung, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayFwG), nicht nur die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene, sondern auch die der Gemeinde zumutbare Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr zu berücksichtigen.

(7) Vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr, der Rücknahme der Anerkennung oder ihres Widerrufs sind in der Regel auch die Regierung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören.

§ 15

Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung

(1) ¹Die gemeindlichen Feuerwehren sind zur Hilfeleistung in einer Entfernung von mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze nur verpflichtet, wenn sie von der Polizei, einer anderen Feuerwehr, einer Gemeinde, einem Landratsamt oder einer Einrichtung des Rettungsdienstes dazu aufgefordert werden. ²Zur Hilfeleistung in geringerer Entfernung sind sie auch dann verpflichtet, wenn aus anderen Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass ihre Hilfe benötigt wird.

(2) ¹Der Kreis- oder Stadtbrandrat oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr hat für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehren zu sorgen. ²Er ist dabei von den Kommandanten seines Zuständigkeitsbereiches zu unterstützen. ³Die Alarmpläne sind auch über die Grenzen von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden hinweg abzustimmen.

(3) Die Alarm- und Einsatzplanung in den Fällen des Art. 17 Abs. 3 BayFwG und die Abstimmung der Alarmplanung gemäß Absatz 2 mit den Planungen für die Alarmierung anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

§ 16

Einsatzleitung in besonderen Fällen

(1) ¹Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch sein Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der ranghöchste anwesende Feuerwehrführungsdienstgrad die Einsatzleitung. ²Bei gleichem Dienstrang entscheidet das Dienstaltes.

(2) ¹Erstreckt sich ein besonders brandgefährdetes Objekt über das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, kann die Regierung die Einsatzleitung allgemein abweichend von Art. 18 BayFwG regeln. ²Das gilt auch für Objekte, zu deren Schutz die Mehrzahl der nach der Alarmplanung vorgesehenen technischen Einsatzmittel von einer Feuerwehr einer benachbarten kreisfreien Stadt oder aus einem benachbarten Landkreis gestellt wird.

(3) Befindet sich die Schadensstelle auf Liegenschaften bundeseigener Verwaltung, kann die Kreisverwaltungsbehörde die Einsatzleitung einem Bediensteten des Bundes übertragen, soweit nicht der Bund dort ohnehin schon die Zuständigkeit für den Abwehrenden Brandschutz ausübt.

(4) ¹In Bergbaubetrieben nimmt die nach dem Bundesberggesetz verantwortliche Person die Einsatzleitung wahr, sofern das Bergamt im Einzelfall nichts anderes anordnet. ²Das Bergamt kann die Einsatzleitung auch selbst übernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist derjenige zur Beratung des Einsatzleiters beizuziehen, dem außerhalb der dort genannten Liegenschaften oder Betriebe die Leitung der eingesetzten Feuerwehren zustünde.

(6) Bei Einsätzen in Waldgebieten legt der Einsatzleiter die Schwerpunkte der Abwehrmaßnahmen im Benehmen mit der Forstbehörde fest.

§ 17

Einsatzbericht

¹Der Kommandant der für den Einsatzort zuständigen Feuerwehr oder, wenn dieser beim Einsatz nicht anwesend war, der Einsatzleiter, fertigt bei Bränden und Technischen Hilfeleistungen einen Bericht über den Einsatz der Feuerwehren.

²Satz 1 gilt entsprechend für den Leiter einer Werkfeuerwehr.

§ 18

Landesfeuerwehrschulen

(1) ¹Der Staat unterhält Landesfeuerwehrschulen in Geretsried, Lappersdorf bei Regensburg und in Würzburg. ²Sie führen die Bezeichnung „Staatliche Feuerwehrschule Geretsried“, „Staatliche Feuerwehrschule Regensburg“ und „Staatliche Feuerwehrschule Würzburg“. ³Die Feuerwehrschulen sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

(2) Die Landesfeuerwehrschulen haben insbesondere Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie besondere Führungsdienstgrade im Brandschutz und im Technischen Hilfsdienst auszubilden, soweit eine Ausbildung am Standort nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

§ 19

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren

(1) Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren tragen die in der Anlage 2^{*)} beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen.

(2) ¹Die Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in der Anlage 3^{*)} beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen. ²Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 BayFwG, die eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die ihrem Amt und ihrer Funktion entsprechenden Kennzeichen gemäß Anlage 2 zu tragen. ³Als Ärmelabzeichen ist jedoch das der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Standortes zu tragen.

(3) ¹Angehörige von Werkfeuerwehren dürfen die Kennzeichen gemäß Anlage 3 tragen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Ausübung einer Verbandstätigkeit können Kennzeichen getragen werden, die auf die besondere Funktion innerhalb des Verbandes hinweisen.

§ 20

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1974 (GVBl S. 423),

2. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vom 3. Dezember 1969 (GVBl S. 405).

^{*)} Wegen ihres Umfanges wurden die Anlagen 2 und 3 (s. GVBl Nr. 19/1998 s. 687) zu einem eigenen Merkblatt zusammengefasst, das bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg angefordert werden kann.

Anlage 1

Von den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen werden eingereicht:

1. In die Gruppe A:

Tragkraftspritzenfahrzeuge,
Vorauslöschfahrzeuge,
Kommando- und Einsatzleitwagen,
Krankentransportwagen,
Mehrzweckfahrzeuge für Mannschafts- und Gerätetransport,
Schlauchwagen, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
Lastkraftwagen,
Anhängeleitern,
Tragkraftspritzenanhänger,
Geräteanhänger,
Bootsanhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
Beleuchtungsfahrzeuge und -anhänger,
Notstromanhänger,
Trockenlöschanhänger,
sonstige Anhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören.

2. In die Gruppe B:

Löschgruppenfahrzeuge 8 und 16,
Tanklöschfahrzeuge,
Trockentanklöschfahrzeuge 16,
Trockenlöschfahrzeuge,
Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleitern),
Rüst- und Gerätewagen,
Rettungswagen,
Schlauchwagen SW 2000,
Zumischerlöschfahrzeuge,
Gerätewagen für Atemschutz- oder Strahlenschutzgeräte und vergleichbare sonstige Sonderfahrzeuge,
Gerätewagen für Wasserrettungsgeräte,
Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,
Kranwagen,
Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder vergleichbaren sonstigen Booten.

Sonderdruck: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Druck: Schätzl Druck & Medien, Donauwörth; 15. geänderte Auflage, 10.000, Aus-
gabe 02/2004, Stand 02/2004

Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt